

GRUNDSTÜCKSNUTZUNGSVERTRAG

und Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses
des/der Eigentümer/-in



Vorname, Name, Anschrift des/der Grundstückseigentümers/n

gegenüber der Breitbandnetz Südermarsch UG (haftungsbeschränkt) & Co KG, Süderstraße 40, 25709 Marne
(nachfolgend BBNS)

Mit diesem Vertrag erteilen Sie uns Ihr Einverständnis für den entgeltpflichtigen Ausbau und die Anbindung Ihres Hausanschlusses an das Glasfasernetz der BBNS. Die BBNS beabsichtigt das nachfolgend näher bezeichnete Grundstück und Gebäude an Ihr Glasfasernetz anzubinden. Vor diesem Hintergrund wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Grundstückseigentümer gestattet der BBNS die Mitbenutzung des Grundstücks/der Grundstücke

PLZ/Ort

Straße/Hausnummer (inkl. Zusatz)

Flur/Flurstück/Gemarkung

Anzahl Gebäude

und der darauf befindlichen Gebäude samt etwaiger bereits vorhandener Lehrrohrkapazitäten/Versorgungsschächte zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der BBNS verbleibenden Glasfasernetzes einschliesslich der Zuführung zum öffentlichen Telekommunikationsnetz.

2. Die BBNS verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück/die Gebäude des Grundstückseigentümers und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit Sie durch die Errichtung, Änderung, den Betrieb oder durch die Unterhaltung des Glasfasernetzes beschädigt wird/werden.
3. **Nachträglicher Anschluss**
Die BBNS ist berechtigt bei Abschluss des Vertrages zur Errichtung des Glasfasernetzes einmalige Hausanschlusskosten in Höhe von € 250,- incl. **MwSt.** zu erheben. Die Kosten für den Hausanschluss werden unverzüglich fällig, sobald die BBNS entschieden hat, dass das Grundstück angeschlossen wird. Die Glasfaserkabelverlegung von der Anschlussstelle der öffentlichen Straße bis an Ihr Haus in ca. 60 cm Tiefe muss durch Beauftragung des für die BBNS aktiven Tiefbauunternehmers oder durch eigene Errichtungsleistung des Grundstückseigentümers auf eigene Rechnung erfolgen. Die Abnahme erfolgt durch die BBNS oder deren Dienstleister.
4. Einzig die BBNS bzw. ein von Ihr ausgewählter Dritter ist zur Nutzung des von Ihr errichteten Glasfasernetzes und auch zur entgeltlichen Überlassung an Dritte berechtigt.
5. Die Errichtung des Glasfaseranschlusses erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem/den Grundstückseigentümergein. Die Mitarbeiter der BBNS oder eines von Ihr beauftragten Dritten sind berechtigt das/die Grundstück/e und Gebäude im Zusammenhang mit Ziffer 1 genannten Arbeiten nach – und bei Dringlichkeit, insbesondere zur Störungsbeseitigung auch ohne vorherige – Terminabsprache zu betreten.

